



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi



Position

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)

Darum geht es

Das EPDG soll die rechtlichen Voraussetzungen zur Verbreitung des elektronischen Patientendossiers schaffen. Es ist als Rahmengesetz konzipiert mit dem Ziel, dass sich die Gesundheitsfachpersonen untereinander vernetzen und elektronisch auf behandlungsrelevante Daten zugreifen können. Ein ePatientendossier wird indessen nur dann eröffnet und geführt, wenn die Patientin oder der Patient die Zustimmung explizit erklärt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bleibt damit vollumfänglich gewahrt. Ein Zugriff der Krankenversicherung auf das elektronische Patientendossier ist nicht vorgesehen und wird von curafutura und ihren Mitgliedern auch nicht gefordert.

Ja zum Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung

Das EPDG ist richtigerweise als Rahmengesetz konzipiert. Erfahrungen im Ausland haben gezeigt, dass auf zu detaillierte Vorgaben in der Gesetzgebung zu verzichten ist.

Ja zu den Zielen Sicherheit, Qualität und Effizienz entlang der gesamten Behandlungskette

Vom elektronischen Patientendossier verspricht sich der Bundesrat namentlich drei Ziele: bessere Behandlungsprozesse, Erhöhung der Patientensicherheit und Steigerung der Effizienz im Gesundheitswesen. Diesen übergeordneten Zielsetzungen kann nur zugestimmt werden.

Doppelte Freiwilligkeit und Steuerung der Zugriffsrechte

Der Entwurf zum EPDG geht von der sogenannten «doppelten Freiwilligkeit» aus. Demnach entscheidet sich jede Patientin und jeder Patient selber, ob über sie oder ihn ein ePatientendossier geführt wird. Seitens der Leistungserbringer besteht lediglich für Spitäler die Pflicht zur Zertifizierung. Allen übrigen Leistungserbringern steht es frei, sich aktiv an der Pflege des ePatientendossiers zu beteiligen.

Ja zur doppelten Freiwilligkeit

curafutura teilt die Befürchtungen, dass diese doppelte Freiwilligkeit die Ausbreitung des ePatientendossiers behindern dürfte, anerkennt aber die Priorität der informationellen Selbstbestimmung des Patienten. Fragezeichen setzt curafutura hingegen hinter die komplizierte Gestaltung der Zugriffsrechte für die Patienten. Zum einen dürften viele Patienten mit der unterschiedlichen Zugriffserteilung überfordert sein. Zum anderen sollte nach Ansicht von curafutura gewährleistet werden, dass bei Vorliegen eines ePatientendossiers von dessen Vollständigkeit und Einsehbarkeit ausgegangen werden kann. Ansonsten droht neben einer nur schleichenden Ausbreitung auch die Gefahr einer mehr oder weniger stark ausgeprägten «Nutzlosigkeit» von bestehenden ePatientendossiers.

Komplizierte Zugriffserteilung gefährdet das Nutzenpotential des ePatientendossiers



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Finanzierung

Die Finanzierung spielt bei der Einführung des ePatientendossiers eine wichtige Rolle. Häufig wird hierbei die Frage aufgeworfen, inwieweit tarifliche Anreize zu schaffen sind.

curafutura hält fest, dass das *Führen des Patientendossiers* nicht eine separate, zu tarifierende Leistung darstellt, sondern zu den bereits heute in den Tarifen abgebildeten administrativen Prozessen gehört. Die Anpassung der tariflichen Vergütung an die Erfordernisse des elektronischen Patientendossiers wird somit über die ordentlichen Tarifierungsprozesse sichergestellt.

Die im Rahmen des EPDG vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes können ein geeignetes Mittel zur Förderung darstellen, da sie lediglich für den Aufbau und die Zertifizierung von (Stamm-) Gemeinschaften bestimmt sind. Damit wird sichergestellt, dass eine Förderung des elektronischen Patientendossiers nicht über die soziale Krankenversicherung erfolgt.

Förderung über Tarifvorgaben in der sozialen Krankenversicherung ist nicht notwendig

Rolle der Krankenversicherung

Das elektronische Patientendossier soll der Verbesserung der Behandlungsprozesse und damit der Steigerung der Behandlungsqualität dienen. Verantwortlich für den korrekten und nutzenorientierten Einsatz des ePatientendossiers sind die Leistungserbringer. Die angestrebten Effizienzgewinne resultieren aus diesen angestrebten Verbesserungen.

Die Krankenversicherer spielen beim ePatientendossier lediglich eine untergeordnete Rolle. Weder benötigen noch fordern sie die Einsichtnahme in die ePatientendossiers ihrer Versicherten. Die Krankenversicherer sind im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelung hinreichend ermächtigt, die benötigten Informationen für die Prüfung der gestellten Rechnungen einzufordern.

Keine Einsichtnahme in das ePatientendossier durch die Krankenversicherer

Den Krankenversicherern kann indessen eine wichtige «Katalysator-Funktion» bei der Verbreitung des elektronischen Patientendossiers zukommen. Sofern den Versicherten zugestanden wird, sich beim Abschluss von alternativen Versicherungsmodellen verpflichtend für das ePatientendossier auszusprechen, kann ein wesentlicher Anreiz zu dessen Ausbreitung geschaffen werden. Ein positiver Effekt ist dabei aber nicht nur bezüglich des ePatientendossiers selber zu erwarten, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die weitere Verbreitung von Modellen der integrierten medizinischen Versorgung.

Alternative Versicherungsmodelle können wesentlich zur Verbreitung des ePatientendossiers beitragen

Bern, April 2014